



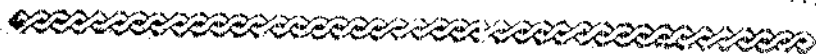
Num. XXXVI.

Verordnung wegen Lieferung der Sperlingsköpfe von 1665.

Wie Herman Adolph, Graf und Edler Herr zur Lippe &c. Fügen allen und jeden Unsern Unterthanen gnädig zu wissen, und ist ihnen ohnedem genugsam bekannt, wie daß die Sperlinge, sonst Leuninge genant, so sich in dieser Unserer Graffschaft überhäufet, sowol dem Korn auf dem Lande als auch den Früchten in den Gärten großen Schaden zufügen, der Ursachen dann in den benachbarten Landen der Landt man jährlich eine gewisse Anzahl Sperlinge schießen, und daß solches geschehen, bescheinigen muß; gleichwie Wir nun für nützlich und nöthig befunden, daß man sich in Unserer Graffschaft demselben allerdings conformire; als verordnen und befehlen Wir hiermit, daß ein jeglicher Unterthan auf dem Lande, und zwar ein Volkspanner 18, ein Halbspänner 12, ein Großkötter 8, ein Mittelkötter 6, und ein Kleinkötter 6 Sperlinge, bei Strafe 1½ gr. auf einen jeglichen Kopf, schießen; und daß solches geschehen, an Unsere Amtstuben, vermittelst Vorzeigung der gestochenen Vögel bescheinigen sol, dem ein jeglicher wird wissen gehorffentlich nachzuleben und vor vorbenante Strafe zu hüten. Gegeben auf Unserm Schloß Detmold den 23 Juli 1665.



Num. XXXVII.



Num. XXXVII.

Verordnung wegen Unterweisung der Jugend von 1665.

Im Namen des Hochgebornen Grafen und Herrn, Herrn Herman Adolphsen, Grafen und Edlen Herrn zur Lippe &c. Wird hiemit vermanniglich zu wissen gefügt, demnach leider die Erfahrung mehr als zu viel bezeuget hat und noch täglich lehret, daß fast in den Städten, Flecken und Dörfern dieser Graffschaft sowol die Knaben als die Mädchen ohne alle Gottesfurcht und Erkenntnis seines lieben Sohnes Jesu Christi, auch ohne alle Zucht und Ehrbarkeit, wie das unvernünftige Vieh, aufwachsen und schier von keinem Gott, noch Gebät, noch Glauben, noch auch von einer Regel des gottseligen Lebens wissen, so gar, daß auch derentwegen allerhand unter der Jugend vor diesem unehrdete Sünden, Schanden und Laster im Säufen und Fressen, und insonderheit die Entheiligung des Hechtheuren Namens Gottes, das Fluchen und Schwören bei den Wunden, Leiden und Sacramenten Jesu Christi, und welches schrecklich zu hören, bei Hinaebung der Seelen zur Verdammis, ja wol bei allen Teufeln dergestalt zugenommen, daß solch Fluchen, Schwören und Gotteslästern fast für keine Sünde mehr geachtet wird, da doch laut heiliger göttlicher Schrift keine größere Sünde ist, als der Mißbrauch des göttlichen Namens seyn kan, und man hierbei wahr genommen, wofern solchem Geist Glaub. Lieb. und Gottlesen ärgerlichen Leben und recht teuflischen Unwesen bei Zeiten nicht vorgebauet, und durch gerechtes ernstes Einsehen verhütet werden solte, daß dann nothwendia beides, Kirchen und Schulen, ja des ganzen Landes beste Wohlfahrt (welche in der Frömmigkeit gehorsamer Untertha.